

22.7.1915

Die Brotartenersparnisse.

Der Magistrat erläßt heute eine Verlautbarung an die Bevölkerung wegen Regelung der Zuweisung der ersparten Brotartenabschnitte an die ärmere, schwerarbeitende Bevölkerung. Bekanntlich können auf Grund der Statthaltereiverordnung vom 8. d. nicht aufgebrauchte Brotartenabschnitte als Zuschuß für jene Personen gegeben werden, die mit ihren Brotarten infolge des stärkeren Brotkonsums das Auslangen nicht finden. Der Magistrat richtet nun in der erwähnten Verlautbarung an die Bevölkerung das Ersuchen, sofort nach Ablauf jeder Woche die ganz oder teilweise ersparten Brotarten den Brotkommissionen abzuliefern.

Wer von seinen Brotarten ständig einen Teil erspart, und auf Grund der bisherigen Erfahrungen weiß wohl heute jeder Einzelne und jede Familie bereits, wieviel von den ihr zugewiesenen Brotarten per Woche sie verbraucht oder erspart, möge zugunsten der in Frage kommenden Personen freiwillig, und zwar für die ganze Dauer der Brotartenausgabe, auf den ersparten Teil verzichten und kann diesen Verzicht der Brotkommission melden, welche ihm künftighin daher nur die entsprechend verkürzten Brotarten zumitteln, die ersparten Brotarten aber gleich weiterverwenden kann. Da die Menge der Zuschüsse an die Brotbedürftigen von den Ersparungen abhängt, kann nur nach Maßgabe dieser Ersparnisse die Mehrration an Brot verteilt werden. Ueber die Erhebung des Anspruches auf solche ersparte Brotarten, welche zum ersten Male am Mittwoch den 20. Juni bei den Bezirksvorstellungen ausgegeben werden, enthält die Verlautbarung Bestimmungen, denen folgendes zu entnehmen ist:

Der Zuschuß, den eine Person erhält, darf nur in Form einer *Ausweis Karte* über wöchentlich 350 Gramm Mehl oder 490 Gramm Brot gewährt werden und es wird hiezu der linke Teil der Wochenbrotkarte Verwendung finden. Die Menge der Zuschüsse hängt von den Ersparungen ab. Daher kann nur nach Maßgabe der Ersparungen, die ein Teil der Bevölkerung auf sich nimmt, der andere Teil der Bevölkerung bedacht werden. Nachdem die Gemeinde nur über die Ersparungen verfügen kann, müßte im Falle, als sich nicht genug Ersparungen ergeben, ein Teil der Zuschüsse wieder zurückgenommen werden.

Um die Anzahl derjenigen Personen feststellen zu können, welche auf einen solchen Zuschuß Anspruch erheben, wollen sich dieselben in der Zeit vom 25. bis 29. d. zwischen 8 Uhr früh und 7 Uhr abends bei der Bezirksvorsteherung ihres Wohnbezirkes mit den den Zuschußbedarf aufklärenden Nachweisungen melden. Die Bezirksvorsteherung wird nach Würdigung der Sachlage und nach Maßgabe der ihr durch die erzielten Ersparungen zur Verfügung stehenden *Zuschußkarten* den Zuschuß auf unbestimmte Zeit gewähren. Bei den Bezirksvorstellungen werden diesbezügliche Bemerkungen geführt, worin die Beteiligten nach Namen, Adresse und Beruf in Evidenz gehalten werden.

Die Zuschußkarten werden in der ersten Woche am Mittwoch den 2. Juni, in den folgenden Wochen immer am Donnerstag, und zwar jedesmal in der Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends bei der Bezirksvorsteherung ausgegeben. Die Behebung hat entweder persönlich unter Vorweisung der von der Bezirksvorsteherung das erste Mal ausgefertigten Bescheinigung oder durch einen Bevollmächtigten zu erfolgen, der gleichfalls diese Bescheinigung mitzubringen hat.